



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel,  
AGRI.C.4/ZK/nrt(2023)12490636

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhlmann,

vielen Dank für das Schreiben der deutschen Behörden vom 21. November 2023, in dem Sie um Klarstellung in Bezug auf die Anwendung einiger Bestimmungen des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2021/2115 bitten.

Was die Genehmigung der operationellen Programme der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse betrifft, ist Folgendes zu beachten:

- Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 haben die operationellen Programme eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren. Die Mitgliedstaaten können daher gemäß Artikel 50 Absatz 2 der genannten Verordnung operationelle Programme genehmigen, deren Laufzeit über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, sofern sie sieben Jahre nicht überschreiten.
- Die Vorgaben nach Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c der genannten Verordnung in genehmigten und noch laufenden operationellen Programmen gelten nach dem 31. Dezember 2027 weiter. Die darin festgelegten Prozentsätze für Umwelt- und Forschungsmaßnahmen für den gesamten Zeitraum des operationellen Programms müssen nicht bis zum 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Am Ende des betreffenden operationellen Programms müssen sie jedoch vollständig erreicht sein.

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des in Ihrem Schreiben vom 21. November 2023 dargelegten Sachverhalts abgegeben. Sie stellt die Auffassung der Kommissionsdienststellen dar und ist für die Europäische Kommission nicht bindend.

Bei Streitigkeiten über die Rechtsvorschriften der Union entscheidet gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich der Gerichtshof der Europäischen Union über deren endgültige Auslegung.

Herrn Dr. F.-W. Kuhlmann  
Referat 413 – „Pflanzliche Erzeugnisse“  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
ALLEMAGNE/DUITSLAND

Um bei den GAP-Strategieplänen einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt als Information für alle Mitgliedstaaten in CircaBC einzustellen, sofern Sie nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens ausdrücklich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mihail D', written in a cursive style.

Mihail DUMITRU



Phlage 2

MR Dr. F.-W. Kuhlmann  
Referat 413 „Pflanzliche Erzeugnisse“

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Europäische Kommission  
GD AGRI C 1  
Herrn Alexander Bartovic  
120, Rue de la Loi  
B-1049 Brüssel  
[alexander.bartovic@ec.europa.eu](mailto:alexander.bartovic@ec.europa.eu)  
[AGRI-C1@ec.europa.eu](mailto:AGRI-C1@ec.europa.eu)  
Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-4438  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL [413@bmel.bund.de](mailto:413@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 413-40000/0002#001  
DATUM 8. Mai 2023

## Fragen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Sehr geehrter Herr Bartovic,

bei der Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind folgende Fragen aufgetreten, um deren Beantwortung ich bitte. Eine informelle englische Übersetzung der Fragen füge ich zur Geschäftserleichterung bei.

### 1. Umsetzung im Zusammenhang mit der erhöhten Beihilfe bei Umwelt- und Forschungsmaßnahmen

Artikel 52 Absätze 4 und 5 Verordnung (EU) 2021/2115 ist aus unserer Sicht so umzusetzen, dass der höhere Beihilfesatz erst zu dem Zeitpunkt gezahlt wird, in dem das operationelle Programm abgeschlossen wurde und feststeht, dass die höheren Anforderungen erreicht wurden.

Hierfür spricht, dass erst mit Abschluss des operationellen Programms überhaupt feststeht, dass die höheren Anforderungen an Umwelt- und Forschungsmaßnahmen erreicht wurden. Außerdem werden Rückforderungen vermieden, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Behörden und hohe Zinsen für den Begünstigten verursachen würden.

Ich bitte um Bestätigung unserer Auffassung.

Wir gehen zudem davon aus, dass eine solche Zahlung der höheren Beihilfe bei der Obergrenze der finanziellen Hilfe nach Artikel 52 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 zu berücksichtigen ist.

Muss diese Zahlung der höheren Beihilfe bei der Obergrenze jährlich oder auf die gesamte Laufzeit des operationellen Programms bezogen berücksichtigt werden?

Beispiel: Bei einem 3-jährigen operationellen Programm beträgt die Beihilfe in Jahr 1 und 2 jeweils 3,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung. In Jahr 3 erreicht die Beihilfe den maximalen Satz (4,1 %, + 0,5 %).

Eine Auszahlung des höheren Beihilfesatzes (nach Artikel 52 Absatz 4 und 5) mit Abschluss des operationellen Programmes wäre in diesem Beispiel nur möglich, wenn Jahr 1 und 2 berücksichtigt werden könnten und die Obergrenze von 4,1 % bzw. 4,6 % bezogen auf die Gesamtlaufzeit einzuhalten wäre.

## 2. Abgrenzung der Begriffe Interventionskategorie, Intervention, Maßnahmen, Investition:

Würden Sie folgenden Aussagen zustimmen:

- a) Interventionen im Kontext der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abstrakte Beschreibungen dessen, was die konkreten Maßnahmen bzw. Investitionen beinhalten können. Maßnahmen sind entsprechend das, was in Bezug auf die Intervention, die im GAP-Strategieplan festgelegt wurde, konkret umgesetzt wird.

### Beispiele:

	<b>Beispiel 1</b>	<b>Beispiel 2</b>
<b>Interventionskategorie</b>	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a: Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung, experimentelle und innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen in Bereichen wie: [...] (v) umweltfreundliche Verpackungen, ausschließlich in Forschung und Versuchslandbau, [...]	Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d: ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung
<b>Intervention</b>	Forschung zu umweltfreundlichen Verpackungen	Nutzung von resistentem Saat- und Pflanzgut
<b>Maßnahme/ Investition</b>	Forschung zu Verpackungen mit hohem Recyclinggrad für Tomaten, die an Verbraucher vermarktet werden	Nutzung von Saatgut einer gegen insbesondere Kraut- und Knollenfäule ( <i>Phytophthora infestans</i> ) resistenten Tomatensorte mit dem Namen XYZ mit dem Ziel der Reduzierung von Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Interventionskategorien sind „Oberbegriffe“ unter denen verschiedene Interventionen mit ähnlichen Zielstellungen eingeordnet werden (vgl. Artikel 3 Absatz 3 VO 2021/2115).

Das hieße in Beispiel 1, dass Artikel 50 Absatz 6 einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen verbietet, im Rahmen ihres operationellen Programms eine Maßnahme/Investition durchzuführen, die unter die Intervention „Forschung zu umweltfreundlichen Verpackungen“ fällt, solange bereits eine Mitgliedserzeugerorganisation diese Intervention in ihrem operationellen Programm gewählt hat. Die Vereinigung könnte aber eine andere Intervention wählen, die in die selbe Interventionskategorie fällt (und die nicht von einer anderen Mitgliedserzeugerorganisation gewählt wurde).

- b) Investitionen sind eine besondere Form von Maßnahmen (vgl. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a: „Investitionen [...] und andere Maßnahmen“. Nicht alle Maßnahmen sind Investitionen, aber alle Investitionen sind Maßnahmen. Zum Beispiel würden sowohl eine Investition zur „Steigerung der Energieeinsparung, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energieträger,“ (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv) als auch Maßnahmen „zur Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports und der Lagerung von Erzeugnissen;“ (Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe e) für das Erreichen von mindestens drei Maßnahmen nach Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b zählen. Umgekehrt fiele nur erstere, also die Investition, unter Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

### 3. Konkrete Auslegung „drei Maßnahmen“

Gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b müssen „die operationellen Programme drei oder mehr Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f umfassen.“

Wie ist diese Regelung zu verstehen?

- a) Müssen drei oder mehr Maßnahmen insgesamt für das gesamte operationelle Programm durchgeführt werden?  
 b) Oder müssen in jedem Jahr mindestens drei Maßnahmen durchgeführt werden?  
 c) Falls Letzteres, muss es sich bei den drei Maßnahmen jedes Jahr um neue Maßnahmen handeln, die in den Vorjahren noch nicht begonnen wurden?

Wenn a) zutrifft, würde es ausreichen, wenn die Erzeugerorganisation im Jahr 1, 3 und 5 jeweils eine Maßnahme durchführt.

Wenn b) zutrifft, würde es ausreichen, wenn in jedem Jahr mindestens drei Maßnahmen vorliegen, die aber nicht zwingend in diesem Jahr begonnen werden mussten. Eine Erzeugerorganisation könnte also im Jahr 1 drei Maßnahmen beginnen und diese bis ins Jahr 5 weiterlaufen lassen.

Wenn c) zutrifft, müsste die Erzeugerorganisation in jedem Jahr eine neue Maßnahme starten.

In unseren Augen trifft Variante a) zu. Hierfür spricht, dass nach Artikel 22 Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 die Anforderungen bzgl. Umwelt- und Forschungsmaßnahmen ebenfalls auf die gesamte Laufzeit des operationellen Programms bezogen sind.

Können Sie dies bestätigen?

#### **4. Kosten für externe Gutachter**

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 gelten die Kosten für externe Prüfungen „als förderfähig, wenn solche Prüfungen von einer unabhängigen und qualifizierten externen Stelle durchgeführt werden“.

Wie ist der Begriff „externe Prüfungen“ definiert?

In Anhang III Nummer 5 werden als förderfähig „Verwaltungskosten und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der operationellen Programme oder den einschlägigen Interventionen, einschließlich Berichten, Studien, [...]“ aufgezählt. Sind von „Berichten“ und „Studien“ auch Gutachten erfasst (vgl. englische Sprachfassung „reports, studies“)?

Sind also insbesondere auch die Kosten für Gutachten, die von externen Gutachtern erstellt werden und die von den Erzeugerorganisationen im Rahmen der Beihilfeanträge vorzulegen sind, förderfähig?

Falls dies nicht zutrifft, hat die Erzeugerorganisation dann externe Gutachterkosten immer selbst zu tragen?

#### **5. Definition „geografische Anbaugebiete“**

Artikel 11 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die finanzielle Hilfe der Union einzuziehen unter anderem bei „Verlagerung einer Produktionstätigkeit außerhalb des **geografischen Anbaugebiets** durch den Begünstigten oder gegebenenfalls seine Mitglieder“.

Wie ist der Begriff „geografisches Anbaugebiet“ definiert? Wie wird das geografische Anbaugebiet bestimmt? Muss die Erzeugerorganisation ihr geografisches Anbaugebiet festlegen?

Hat die zuständige Behörde das geografische Anbaugebiet zu genehmigen?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kuhlmann



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel  
AGRI.B.1/KB/RD D(2023) 6540748

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Mai 2023<sup>1</sup>, in dem Sie um Klarstellung bestimmter Grundsätze und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 für anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse bitten.

Wir stellen fest, dass einige Punkte, die in Ihrem Schreiben angesprochen werden, sich auf ein besseres Verständnis des gegenwärtigen Rechtsrahmens und der Beziehung zwischen den verschiedenen in der Verordnung (EU) 2022/2115 verwendeten Begriffen beziehen. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Aspekte, insbesondere die Beziehung zwischen „Art der Intervention“, „Intervention“, „Aktion“ und „Investition“ oder die Bedingungen für einen höheren Finanzhilfesatz, wie sie in Artikel 52(4) und (5) der Verordnung (EU) 2021/2115 definiert sind, auf der technischen Sitzung am 31. Mai 2023 besprochen und geklärt worden sind. Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die Informationen zu berücksichtigen, welche auf CIRCA BC (Ares(2022)7385251<sup>2</sup>) verfügbar sind, die diese Angelegenheit weiter erläutern.

Nachstehend finden Sie gleichwohl Antworten auf Ihre übrigen Fragen.

Hinsichtlich Ihrer ersten Frage zu den Bedingungen, unter denen die **höhere finanzielle Beihilfe** gemäß Artikel 52(4) und (5) der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, teilen wir Ihnen mit, dass die Anhebung der Obergrenzen auf 80 % gemäß diesen Artikeln für alle Ausgaben gilt, die im Zusammenhang mit den Zielen stehen, die in Artikel 46(d), (e) und (f) der Verordnung (EU) 2021/2115 genannt und während des operationellen Programms getätigt werden. Um die besagte Situation zu veranschaulichen: Nichts hindert eine Erzeugerorganisation daran, die Ziele von 5 % oder 20 % der Ausgaben gemäß dem operationellen Programm während des ersten Jahres ihres operationellen Programms zu erreichen, die mit denen von Artikel 46(d) oder Artikel 46(e) und (f) der Verordnung (EU) 2021/2115 verbunden sind. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die Erhöhung des Finanzbeitrags der Union bereits im ersten Jahr anwenden. Andernfalls kann die höhere finanzielle Unterstützung seitens der Union gewährt werden, sobald die Aktionen und Investitionen des operationellen Programms durchgeführt wurden und die notwendige Anforderung von 5 % oder 20 % erfüllt wurde. Diese Erhöhung um 80 % gilt für alle Ausgaben, die im Rahmen der verschiedenen Interventionsarten wie Investitionen, Beratung, Fortbildung usw. getätigt werden und mit den jeweiligen Zielen in Zusammenhang stehen.

<sup>1</sup> Ares(2023)3232046.

<sup>2</sup> 25.10.2022. ← KOM-IE vom 25.10.2022

Herr F.-W. Kuhlmann  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
413@bmel.bund.de

In Bezug auf Ihre zweite Frage hinsichtlich der Bestimmungen über die Gewährung einer höheren finanziellen Beihilfe möchte ich Sie daran erinnern, dass die finanzielle Beihilfe der Union für die Erzeugerorganisationen zur Durchführung ihrer operationellen Programme auf jährlicher Basis berechnet wird und zwei Beschränkungen unterliegt: 1) z. B. auf 4,1 % des Wertes der vermarkteten Produktion (WvE) jeder Erzeugerorganisation oder auf andere Obergrenzen (z. B. Artikel 52(2) der Verordnung (EU) 2021/2115) und 2), sie entspricht dem Betrag der finanziellen Beteiligung an den Betriebsfonds (gemäß Artikel der Verordnung (EU)) und ist auf 50 % der tatsächlich entstandenen Ausgaben begrenzt.

Zusätzlich dazu müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 1) für jede Erzeugerorganisation einen zwölfmonatigen Bezugszeitraum festlegen, z. B. das Jahr n-2, und 2), für jedes Jahr die Obergrenze der finanziellen Beihilfe der Union für den Betriebsfonds berechnen.

Siehe Beispiele unten:

Jahr 1: Wenn der WvE einer bestimmten Erzeugerorganisation 10.000 EUR/Jahr beträgt, ist die EU-Finanzierung auf 4,1 % des WvE = 410 EUR/Jahr begrenzt (1. Begrenzung). Dieser Betrag in Höhe von 410 EUR ist der Beitrag der Union zum Betriebsfonds. Der Gesamtbetrag des Betriebsfonds beläuft sich auf 820 EUR/Jahr (dies entspricht der Höhe des Finanzbeitrags zu den Betriebsfonds, den die Erzeugerorganisation selbst oder die Mitglieder der EO eingereicht haben, und der finanziellen Beihilfe der EU (1. Teil der 2. Begrenzung).

Bei „normalen“ Investitionen, z. B. in Maschinen in Höhe von 10.000 EUR (tatsächliche Ausgaben) ist die finanzielle Unterstützung der Union auf 50 % der tatsächlich angefallenen Ausgaben begrenzt. Theoretisch würde die EU-Finanzierung also 5.000 EUR (50 %) und die Finanzierung durch die Erzeugerorganisationen 5.000 EUR (50 %) betragen. Die EU-Finanzierung für diese spezielle Investition ist jedoch auch auf 4,1 % des WvE begrenzt, in diesem Fall auf 410 EUR. Dies bedeutet, dass der Rest durch den Beitrag der Erzeugerorganisation zum Betriebsfonds (d.h. 410 EUR) und gegebenenfalls durch eigene Mittel (Bankdarlehen usw.) über einen Zeitraum von mehreren Jahren finanziert werden muss.

Gemäß Artikel 52(4) und (5) ist der Anteil der „grünen“ Investitionen in Höhe von 10.000 EUR wie folgt: Der Beitrag der Union beläuft sich auf 80 % für Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen, die in Artikel 46(d), (e) und (f) aufgeführt sind. Theoretisch würde die EU-Finanzierung somit 8.000 EUR (80 %) und die Finanzierung durch die Erzeugerorganisationen 2.000 EUR (20 %) betragen. Die EU-Finanzierung für diese „grüne“ Investition ist jedoch ebenfalls auf 4,1 % des WvE begrenzt, was dem genehmigten Betriebsfonds von 820 EUR gleichkommt. Dies (80 %) führt zu einer EU-Finanzierung von 656 EUR. In diesem Fall muss die Erzeugerorganisation also nur 164 EUR (20 %) bereitstellen. („grüne“ Investition von 10.000 EUR = (656 EUR / EU-Anteil (80%) + 164 EURO Anteil der Erzeugerorganisation (20%)) + der Rest wird aus Eigenmitteln der Erzeugerorganisation finanziert).

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass der Bezugszeitraum für die Obergrenze der finanziellen Unterstützung der Union für den Betriebsfonds jedes Jahr berechnet wird, wobei der WvE (z. B. n-2-Regel in unserem Beispiel) berücksichtigt wird (Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126).

Um Ihre Frage zu beantworten, ob eine Erzeugerorganisation und eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen beschließen könnten, **dieselbe Art von Aktionen einschließlich ähnlicher Investitionen und Aktionen in ihren operationellen Programmen durchzuführen**, ist zu sagen, dass die Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nichts daran hindert,

Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen,  
angefertigt durch den BLE-Sprachendienst

ähnliche Arten von Aktionen in ihre operationellen Programme aufzunehmen und die genannten Aktionen/Investitionen durchzuführen, vorausgesetzt, dass die Ziele und der Bedarf dieser Organisationen die Aufnahme ähnlicher Interventionen rechtfertigen und eine Doppelfinanzierung vermieden wird.

Hinsichtlich der Energiesparmaßnahmen und des angeführten Beispiels beachten Sie bitte, dass in Ihrem Fall die Aktionen nicht unter Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU), sondern unter Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, fallen.

Sie fragen auch nach der richtigen Umsetzung von „drei Aktionen“, Sie müssen wissen, dass gemäß Artikel 50(7)(b) der Verordnung (EU) 2021/2115 die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass jedes operationelle Programm drei oder mehr Aktionen beinhaltet, die mit den Zielen verbunden sind, die in Artikel 46(e) und (f) der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführt sind. Es ist sicherzustellen, dass während der Laufzeit des operationellen Programms drei oder mehr Aktionen durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, diese Aktionen jedes Jahr zu wiederholen, umzubenehmen oder neue Aktionen zu schaffen. Trotzdem sollten sich diese drei Aktionen in ihrer Art, ihrem Zweck und ihrem Zeitplan unterscheiden.

Was Ihr Beispiel für die Durchführung von „drei Aktionen“ betrifft, so ist es den Erzeugerorganisationen überlassen, wann sie mit diesen Aktionen beginnen. Es ist möglich, dass die Erzeugerorganisationen die Aktion Nr. 1 im Jahr 1, die Aktion Nr. 2 im Jahr 3 und die Aktion Nr. 3 im Jahr 5 beginnen. Die Fortführung dieser Aktionen hängt wiederum von ihrer Art und ihrem Zweck ab. Es hindert die Erzeugerorganisationen jedoch nichts daran, jedes Jahr eine neue Aktion zu beginnen, sofern sie nicht mit den Aktionen identisch sind, die in vorherigen Jahren begonnen worden sind.

Die Variante 3.a) in Ihrer Anmerkung ist richtig. Das wird von der Tatsache unterstrichen, dass sich die Anforderungen an Umwelt- und Forschungsmaßnahmen gemäß Artikel 22(5) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 auch auf die gesamte Laufzeit des operationellen Programms beziehen. Letztendlich geht es in Artikel 22(5) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 darum, wie die Ausgaben im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von Aktionen zu den Umweltzielen beitragen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf „Maßnahmen“.

Sie haben auch nach dem Konzept der „externen Audits“ gefragt. Bitte beachten Sie, dass die Definition dieses Begriffs Angelegenheit der einzelnen Mitgliedstaaten ist. Im Allgemeinen handelt es sich um ein Audit, das von einem externen Unternehmen durchgeführt wird.

Was die Förderfähigkeit externer Sachverständiger betrifft, so gelten gemäß Artikel 23(2) und Anhang III Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Berichte, Studien usw. als förderfähig, sofern diese [Verwaltungs-] Kosten nicht 4 % der gesamten förderfähigen Kosten der durchgeführten Aktion übersteigen.

Zum Schluss bezüglich Ihrer letzten Frage: Gemäß Artikel 11(9)(b) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 unterliegt jede Verlagerung einer Produktionstätigkeit außerhalb des geografischen Anbaugebiets (d. h. der Parzellen) durch die Erzeugerorganisation der Rückforderung der finanziellen Beihilfe der Union. Als „geografisches Anbaugebiet“ gelten Parzellen, die der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt ist, für Produktionszwecke zur Verfügung stehen. Jede Erzeugerorganisation, die in einem Mitgliedsstaat anerkannt ist, muss ihr geografisches Gebiet nicht angeben, da sie im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist<sup>3</sup>. Wenn sich eine Parzelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, sollte diese Erzeugerorganisation als länderübergreifende Erzeugerorganisation

---

<sup>3</sup> siehe Artikel 2 Buchstaben a und d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 sowie (3) der Verordnung (EU) 2021/2015.

Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen,  
angefertigt durch den BLE-Sprachendienst

(„LEO“) anerkannt werden. Solange sie nicht als LEO anerkannt ist, gilt Artikel 11(9)(b). Das „geografische Anbaugebiet“ muss den Definitionen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 entsprechen.

Es ist das Ziel dieses Schreibens, die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2022/126 klarzustellen und zu erläutern. Die Antwort zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten Hilfestellung zu geben. Sie dient lediglich der Information und ist kein rechtsverbindliches Dokument. Sie wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt und stellt keine Verpflichtung für die Europäische Kommission dar.

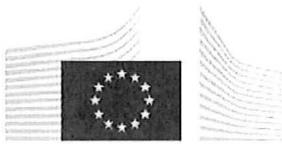
Bei Streitigkeiten, die das Unionsrecht betreffen, ist es gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich Angelegenheit des Gerichtshofs der Europäischen Union, eine endgültige Interpretation des anwendbaren Unionsrechts vorzunehmen.

Um einen einheitlichen Ansatz für die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt zur Information aller Mitgliedstaaten in CircaBC aufzunehmen, sofern Sie dem nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens ausdrücklich widersprechen, indem Sie eine E-Mail an [agri-bl@ec.europa.eu](mailto:agri-bl@ec.europa.eu) senden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)  
Mihail DUMITRU

c.c.: Georgi Patrick



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel  
AGRI.B.1/KB/vm/(2022) 7043570

Sehr geehrte Frau Harward,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 2. und 8. September 2022, in denen Sie einige Fragen zur Unterstützung der Erzeugerorganisationen (EO) für Obst und Gemüse aufwerfen.

Sie fragen insbesondere nach der praktischen Bedeutung des Begriffs „in der EU niedergelassen“ und nach der Auslagerung von Werbekampagnen als Folgemaßnahme zu dem Schreiben, das Ihnen am 19. Juli übermittelt wurde.

Sie erkundigen sich auch nach der Förderfähigkeit von Investitionen in Batterien zur Verbesserung bestehender Anlagen für erneuerbare Energien und ob diese unter Artikel 47 (1)(a)(iv) der Verordnung (EU) 2021/2115 fallen könnten.

Um Ihre erste Frage nach der praktischen Bedeutung des Begriffs "in der EU niedergelassen" zu beantworten: Nach dem Verständnis der Kommissionsdienststellen bedeutet dies, dass ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen in einem der EU-Mitgliedstaaten niedergelassen und in ein Unternehmensregister eingetragen ist. Unter „niedergelassen“ versteht man „Gesellschaften oder Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Gemeinschaft haben“, wie es in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt.

Die Auslagerung von Werbekampagnen an ein in einem Drittland (z. B. im Vereinigten Königreich) ansässiges Unternehmen ist aus Gründen der *Ex-post*-Kontrolle nicht zulässig, da die Mitgliedstaaten und die EU *prima facie* nicht befugt sind, Kontrollen in Drittländern durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Werbekampagnen, die in einem Drittland durchgeführt werden, in dem auch eine länderübergreifende EO ansässig ist. Die gleiche Argumentation gilt für die Rechnungsstellung.

Fr. Tamsen Harward  
Stellvertretende Direktorin, Pflanzenschutz und Gartenbau  
Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Meeresangelegenheiten  
Backweston Administration Building,  
Stacumny Lane, Celbridge, Co.  
Kildare, W23 X3PH  
[e-mail: Tamsen.Harward@agriculture.gov.ie](mailto:Tamsen.Harward@agriculture.gov.ie)

Was die konkrete Anwendung dieses Grundsatzes in detaillierten Einzelfällen betrifft, für die den Kommissionsdienststellen möglicherweise nicht alle Elemente vorliegen, so sind unserer Ansicht nach die nationalen Behörden viel besser in der Lage, Ihre Fragen zu beantworten.

Bitte denken Sie daran, dass diese Tätigkeiten/Ausgabenerklärungen Gegenstand von Prüfungen sind und dass die Kommission in der Lage sein muss, die Zuschussfähigkeit dieser Posten zu überprüfen.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Investitionen in Batterien zur Verbesserung bestehender Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist zu beachten, dass solche Ausgaben gemäß Artikel 47(1)(a)(iv) der Verordnung (EU) 2022/2115 als förderfähig gelten, sofern es sich nicht um Betriebskosten im Sinne von Anhang II Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 handelt.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt zur Information aller Mitgliedstaaten in CircaBC aufzunehmen, es sei denn, Sie bitten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens ausdrücklich darum, dies nicht zu tun.

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des in Ihren E-Mails vom 2. und 8. September 2022 dargelegten Sachverhalts abgegeben, gibt die Auffassung der Kommissionsdienststellen wieder und verpflichtet die Europäische Kommission nicht. Im Falle eines Rechtsstreits, der das Unionsrecht betrifft, ist es nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich Sache des Gerichtshofs der Europäischen Union, eine endgültige Auslegung des anwendbaren Unionsrechts vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mihail DUMITRU



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel  
AGRI.B.1/KB/vm/D(2023)1721041

Sehr geehrte Frau Maskova,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar<sup>1</sup>, in dem Sie sich nach der Zulässigkeit von Containerfrachtführern für den Transport von empfindlichem Gemüse zum Verarbeiter erkundigen, der nicht Mitglied der betreffenden Erzeugerorganisation ist.

Auf der Grundlage des neuen Liefermodells und des derzeitigen Rechtsrahmens obliegt es den Mitgliedstaaten zu prüfen, ob diese Art von Investitionen im Einzelfall als förderfähig angesehen werden kann. Hierbei gilt es, zu betonen, dass es Sache der Erzeugerorganisation ist, den Zweck und das Ziel der Investitionen zu erläutern und zu begründen.

Erlauben Sie mir, Sie daran zu erinnern, dass gemäß Anhang III, Punkt 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126<sup>2</sup> Investitionen in Fahrzeuge oder Containerträger im Obst- und Gemüsektor förderfähig sind, solange sie für den internen Transport innerhalb des Betriebsgeländes der Erzeugerorganisation verwendet werden.

Mit dem vorliegenden Schreiben sollen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/126 klargestellt und erläutert werden. Die Antwort soll den Mitgliedstaaten als Hilfestellung dienen. Sie dient lediglich der Information und ist kein rechtsverbindliches Dokument. Sie wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt und bindet die Europäische Kommission nicht.

Bei Unionsrecht betreffenden Streitigkeiten ist es nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich Sache des Gerichtshofs der Europäischen Union, eine endgültige Auslegung des anwendbaren Unionsrechts vorzunehmen.

<sup>1</sup> ARES(2023)1704101

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Anforderungen für bestimmte Arten von Interventionen, die von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 im Rahmen der genannten Verordnung festgelegt wurden, sowie Regeln für das Verhältnis des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52).

Jitka Mašková  
Abteilung Pflanzenschutzmittel  
Ministerium für Landwirtschaft  
Tesnov 65/17, 110 00 Prag 1  
Tschechische Republik  
E-Mail: [jitka.maskova@mze.cz](mailto:jitka.maskova@mze.cz)

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111  
Büro: L130 09/014 - Tel. Direktion +32 229-56518

Kristine.BORI@ec.europa.eu

Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen,  
angefertigt durch den BLE-Sprachendienst

Zur Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes für die GAP-Strategiepläne beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt zur Information aller Mitgliedstaaten in CircaBC aufzunehmen, es sei denn, Sie bitten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail an [agri-b1@ec.europa.eu](mailto:agri-b1@ec.europa.eu) ausdrücklich darum, von dieser Aufnahme abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mihail DUMITRU

c.c.: Trnka Zdeněk



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel  
AGRI.B.1/DA/vm/(2023)8008723

Sehr geehrter Herr Kardelis,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. März 2023<sup>(1)</sup>, in der Sie sich nach der Förderfähigkeit des Erwerbs von Transportmitteln für den Transport von der Milchannahmestelle zu Sammel- bzw. Verteilstellen im Rahmen von sektorspezifischen Interventionen erkundigen und fragen, ob es sich dabei um

förderfähige Ausgaben gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126<sup>(2)</sup> handelt.

In Artikel 22(3) dieser Verordnung heißt es: *„Die in Anhang III aufgeführten Ausgabenarten werden von den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der entsprechenden Interventionen als förderfähig betrachtet und können durch die operationellen Programme oder entsprechend den Vorgaben der Mitgliedstaaten bei den einschlägigen Interventionen abgedeckt werden.“* Darüber hinaus sehen die Bestimmungen Folgendes vor: *„Die Mitgliedstaaten können andere Ausgabenarten in ihren GAP-Strategieplänen als förderfähig einstufen, sofern diese nicht in Anhang II aufgeführt sind.“*

Wie Sie in Ihrer E-Mail darlegen, besagt Anhang III, Ziffer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126: *„Für die Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstaben a, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 Investitionen in Transportfahrzeuge, wenn die Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat hinreichend nachweist, dass das Transportfahrzeug für den Transport auf dem Gelände der Erzeugerorganisation verwendet wird; Investitionen in zusätzliche LKW-Ausrüstungen für die Kühlung oder Beförderung in kontrollierter Atmosphäre.“*

Somit sind Investitionen in Transportfahrzeuge oder die Beförderung in kontrollierter Atmosphäre im Sektor Milch und Milcherzeugnisse förderfähig, solange sie für den Transport auf dem Gelände der Erzeugerorganisation (einschließlich ihrer angeschlossenen Erzeuger) verwendet werden und die Erzeugerorganisation dies hinreichend nachweist.

---

<sup>(1)</sup> Ares (2023)2595902

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl L 20, 31.01.2022, S. 52).

**Ing. Ondrej Kardelis**

720 Odbor poľnohospodárskych komodít, Pôdohospodárska platobná agentúra  
Hraničná 18, Podateľňa – Hraničná 12, 815 26 Bratislava  
Slowakische Republik  
[ondrej.kardelis@apa.sk](mailto:ondrej.kardelis@apa.sk)

Während die Milchsammlung und der Transport zu Sammelstellen, die den Erzeugerorganisationen oder ihren Mitgliedern gehören, in den Geltungsbereich der vorstehend genannten Rechtsvorschrift fallen könnten, ist die Sachlage bei dem von Ihnen beschriebenen Szenario, bei dem die Milch bzw. Milchprodukte an einen Ort außerhalb des Geländes der Erzeugerorganisation sowie ihrer Mitglieder verbracht werden, anders. In diesem Fall sind diese Ausgaben nicht förderfähig.

Ferner wird in Anhang II, Teil I, Ziffer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Folgendes grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen: *„Interventionen, die nicht in den Liegenschaften und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen, der angeschlossenen Erzeuger, einer Tochtergesellschaft oder einer Einrichtung innerhalb einer Kette von Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 31 Absatz 7 oder – vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats – einer Genossenschaft, die Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, stattfinden.“*

Es fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, im Einzelfall zu überprüfen, ob eine bestimmte Investition die in Anhang III, Ziffer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Darüber hinaus möchten wir daran erinnern, dass es Erzeugerorganisationen freisteht, die zahlreichen ergänzenden Instrumente aus der GAP-Richtlinie zu sondieren, die ihnen neben ihren operationellen Programmen zur Verfügung stehen. Erzeugerorganisationen sind insbesondere aufgefordert, beispielsweise eine Investitionsförderung nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>(3)</sup> in Betracht zu ziehen, die als Ergänzung verschiedener Interventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans eines bestimmten Mitgliedstaates verstanden werden kann.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Sachverhalte, die Sie in Ihrer E-Mail vom 30. März 2023 mitgeteilt haben, gibt die Auffassung der Kommissionsdienststellen wieder und verpflichtet die Europäische Kommission nicht.

Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit EU-Recht obliegt es gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich dem Gerichtshof der Europäischen Union, eine endgültige Auslegung der anwendbaren EU-Gesetze vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bezüglich der GAP-Strategiepläne beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt auf CircaBC allen Mitgliedstaaten zur Information zugänglich zu machen, sofern Sie dem nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail an [agri-b1@ec.europa.eu](mailto:agri-b1@ec.europa.eu) ausdrücklich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Mihail DUMITRU

---

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl L 435, 06.12.2021, S. 1).

Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen  
angefertigt durch den BLE-Sprachendienst

CC:

[Jana.Vargova2@apa.sk](mailto:Jana.Vargova2@apa.sk)  
[katarina.racova@land.gov.sk](mailto:katarina.racova@land.gov.sk)  
[Juraj.Horal@apa.sk](mailto:Juraj.Horal@apa.sk)  
[Katarina.Gajdosikova@apa.sk](mailto:Katarina.Gajdosikova@apa.sk)  
[Frantisek.Mlynar@apa.sk](mailto:Frantisek.Mlynar@apa.sk)  
[Tomas.Matusek@apa.sk](mailto:Tomas.Matusek@apa.sk)  
[Livia.Keselicova@apa.sk](mailto:Livia.Keselicova@apa.sk)





MR Dr. F.-W. Kuhlmann  
Referat 413 „Pflanzliche Erzeugnisse“

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Europäische Kommission  
GD AGRI C 1  
Herrn Alexander Bartovic  
120, Rue de la Loi  
B-1049 Brüssel  
[alexander.bartovic@ec.europa.eu](mailto:alexander.bartovic@ec.europa.eu)  
[AGRI-C1@ec.europa.eu](mailto:AGRI-C1@ec.europa.eu)  
Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-4438  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL [413@bmel.bund.de](mailto:413@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 413-42303/0001#001  
DATUM 25.07.2023

## Fragen zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik - Förderung Energieerzeugung

Sehr geehrter Herr Bartovic,

bei der Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind folgende Fragen aufgetreten, um deren Beantwortung ich bitte. Eine informelle englische Übersetzung der Fragen füge ich zur Geschäftserleichterung bei.

Nach Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist es möglich, Investitionen in materielle Vermögenswerte zu fördern, die Systeme zur Energieerzeugung betreffen, sofern die Menge an erzeugter Energie nicht größer ist als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden kann.

### 1. Förderung von Energieerzeugung auf Mitgliedsbetrieben

Nach unserer Interpretation der Delegierten Verordnung umfasst der Begriff „Begünstigter“ sowohl die Erzeugerorganisation selbst als auch die Mitgliedsbetriebe der Erzeugerorganisation, sofern die Förderung auf Mitgliedsbetrieben den Zielen der Erzeugerorganisation dient.

Systeme zur Energieerzeugung auf Mitgliedsbetrieben (Erzeuger) beispielsweise zur Stromerzeugung für technische Anlagen im Zusammenhang mit der Übernahme von Tätigkeiten etwa der Aufbereitung, Zwischenlagerung und Verpackung von Erzeugnissen der Erzeugerorganisation wären somit grundsätzlich auch förderfähig.

Wir wären für eine Bestätigung dankbar, dass unsere Annahmen zutreffen.

## 2. Bilanzierung

Die Energieerzeugung darf laut Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 zudem nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden.

Wir interpretieren diese Regelung so, dass eine Bilanz des Energieverbrauchs für normale Tätigkeiten für ein Jahr („jährlich“) zu erstellen ist. Die durchschnittlich erwartete, jährliche Leistung des geförderten Systems zur Energieerzeugung darf dann den festgestellten Energieverbrauch nicht überschreiten. Da Energieproduktion und -verbrauch auseinanderfallen können (vor allem bei nur saisonal eingesetzten Maschinen), halten wir es für zulässig, überschüssige Energie in das Netz einzuspeisen, vorausgesetzt es erfolgt keine Doppelförderung und die insgesamt erzeugte Energiemenge übersteigt nicht den ermittelten jährlichen Energieverbrauch. In den Zeiten des höheren Bedarfs kann die benötigte Energie dann aus dem Netz bezogen werden.

Können Sie dies bestätigen?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kuhlmann



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel

AGRI.B.1/LJB/vm/(2023)8217342

Sehr geehrter Herr Georgi,

vielen Dank für Ihr Schreiben<sup>1</sup> vom 27. Juli 2023 bezüglich der sektoralen Interventionen im Obst- und Gemüsektor (O&G) und insbesondere zu Artikel 11(3) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission<sup>2</sup>.

Hinsichtlich Ihrer ersten Frage, ob der Begriff "Begünstigter" sowohl die Erzeugerorganisation selbst als auch die Mitglieder der Erzeugerorganisation umfasst, ist festzuhalten, dass der Begünstigte bei sektoralen Interventionen im Bereich Obst und Gemüse die Erzeugerorganisation (EO) selbst ist, die sich aus ihren Erzeugermitgliedern und Nicht-Erzeugermitgliedern zusammensetzt. Es ist die Aufgabe der einzelnen Erzeugerorganisationen, ihre Geschäftstätigkeiten mit den einzelnen Mitgliedern ihrer Erzeugerorganisation zu organisieren.

Bei Investitionen im Bereich der Energieerzeugung können diese auf dem Gelände der EO und der ihr angeschlossenen Erzeuger durchgeführt werden, sofern die Bestimmungen von Artikel 11(3) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 eingehalten werden. Nichts hindert daran, mit diesen Investitionen Strom für technische Anlagen zu erzeugen, die für die Aufbereitung, Lagerung und Verpackung der von der EO und ihren Erzeugermitgliedern hergestellten Produkte verwendet werden.

In Bezug auf Ihre zweite Frage ist hervorzuheben, dass Investitionen in Sachanlagen, die aus Systemen zur Energieerzeugung bestehen, nur als Investitionen angesehen werden, die der Energiemenge entsprechen, die jährlich für die normalen Tätigkeiten der EO erzeugt werden.

<sup>1</sup> Ares(2023)5238774.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit zusätzlichen Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl L 20, 31.01.2022, S. 52).

Patrick Georgi  
Referat 413, "Pflanzliche Erzeugnisse"  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
E-Mail: patrick.georgi@bmel.bund.de

Europäische Kommission, 1049 Brüssel, BELGIEN – Tel. +32 22991111 Büro: L130 09/012– Tel. Durchwahl +32 229-53331

Luc.BERLOTTIER@ec.europa.eu

Das bedeutet, dass die EU-Unterstützung für eine solche Investition den Zielen des operationellen Programms der Erzeugerorganisation entsprechen muss, die im Wesentlichen in der Bündelung des Angebotes und der Vermarktung der Erzeugnisse auf dem Markt sowie in der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bestehen. Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers, Investitionen zuzulassen, die zu einer Diversifizierung der Tätigkeit führen würden, wie z. B. bei einem Energieversorger. Dies ist nicht der Zweck der sektoralen Interventionen. Daher müssen die Investitionen kohärent und verhältnismäßig sein.

Wenn es eine außergewöhnliche und gelegentliche Überproduktion von Energie gibt, kann dieser Überschuss natürlich in das Energienetz eingespeist werden. Auf Jahresbasis sollten jedoch die Einnahmen aus dieser außergewöhnlichen und gelegentlichen Tätigkeit nicht in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung der EO einfließen.

Mit dem vorliegenden Schreiben sollen die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 präzisiert und erläutert werden. Die Antwort soll die Mitgliedstaaten unterstützen. Sie wird ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt und ist kein rechtsverbindliches Dokument. Sie wurde von den Kommissionsdienststellen erstellt und verpflichtet die Europäische Kommission nicht.

Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit EU-Recht obliegt es gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich dem Gerichtshof der Europäischen Union, eine endgültige Auslegung der anwendbaren EU-Gesetze vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt auf CircaBC allen Mitgliedstaaten zur Information zugänglich zu machen, sofern Sie dem nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail an [agri-bl@ec.europa.eu](mailto:agri-bl@ec.europa.eu) ausdrücklich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

p.o. Michael NIEJAHR  
Stellvertretender Generaldirektor,  
handelnd in Abwesenheit von

Wolfgang BURTSCHER



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellvertretender Generaldirektor, zuständig für die Direktionen B, C und D

Brüssel,  
AGRI.DDG1/MML(2023)10511031

Sehr geehrte Frau Dr. Böttcher,

vielen Dank für das Schreiben der deutschen Behörden vom 6. September 2023, in dem um Klarstellung betreffend Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/126 gebeten wird.

In Bezug auf Agrarumwelt- und Klimaausgaben weisen wir darauf hin, dass gemäß Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Agrarumwelt- und Klimaausgaben als ausschließlich mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 verknüpft gelten, sofern diese Interventionen unmittelbar und erheblich zu diesen Zielen beitragen.

Die Finanzausstattung/Ausgaben könnte(n) zwar ein wichtiger Faktor sein, doch kann dieser nicht isoliert betrachtet werden, ohne die Auswirkungen verschiedener Interventionen auf die Umweltziele abzuwägen.

Es liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob diese Ausgaben/Interventionen unmittelbar und erheblich mit den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Zielen verknüpft sind.

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des in Ihrer E-Mail vom 6. September 2023 dargelegten Sachverhalts abgegeben. Sie stellt die Auffassung der Kommissionsdienststellen dar und ist für die Europäische Kommission nicht bindend.

Bei Streitigkeiten über die Rechtsvorschriften der Union entscheidet gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union letztlich der Gerichtshof der Europäischen Union über deren endgültige Auslegung.

Frau Dr. Katharina BÖTTCHER  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
ALLEMAGNE/DUITSLAND

Um bei der Ausarbeitung der GAP-Strategiepläne einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission, den in diesem Schreiben dargelegten Standpunkt auf den einschlägigen CircaBC-Seiten zur Information an alle Mitgliedstaaten aufzunehmen, es sei denn, Sie verbitten sich dies ausdrücklich innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Mario MILOUCHEV

im Namen von  
Mihail DUMITRU

000000



MR Dr. F.-W. Kuhlmann  
Referat 413 „Pflanzliche Erzeugnisse“

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Europäische Kommission  
GD AGRI C 4  
Frau Vesselina Komitska  
120, Rue de la Loi  
B-1049 Brüssel  
[vesselina.komitska@ec.europa.eu](mailto:vesselina.komitska@ec.europa.eu)  
[agri-c4@ec.europa.eu](mailto:agri-c4@ec.europa.eu)  
Ausschließlich per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-4438  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL [413@bmel.bund.de](mailto:413@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 413-40000/0001#002  
DATUM 06.09.2023

Sehr geehrte Frau Komitska,

Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 legt fest, dass Ausgaben im Zusammenhang mit Interventionen gemäß den Artikeln 11 und 12 dieser Verordnung, mit denen zwar Agrarumwelt- und Klimaziele verfolgt werden, jedoch nicht ausschließlich, als Ausgaben gelten, die ausschließlich mit diesen Zielen verknüpft sind, sofern diese Interventionen unmittelbar und erheblich zu den genannten Zielen beitragen. Die Ausgaben werden in vollem Umfang auf die 15 % bzw. 2 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2021/2115 bzw. 5 % der Ausgaben im Rahmen der Interventionen gemäß Artikel 60 Absatz 4 der genannten Verordnung angerechnet.

Bei der Erstellung operationeller Programme haben sich Fragen zum Vollzug dieser Regelung ergeben. Es stellt sich die Frage, wann eine Maßnahme als unmittelbar und erheblich im Hinblick auf ihre Umweltwirksamkeit zu bewerten ist.

Nach unserem Verständnis ist die Regelung so zu verstehen, dass mit der Maßnahme unmittelbare und erhebliche Umweltwirkungen erreicht werden müssen. Diese Umweltwirkungen (etwa erhebliche Energieeinsparungen) müssen aber auch in Bezug auf das Finanzvolumen der Maßnahme erheblich sein, damit eine Förderung der kompletten Maßnahme als Umweltmaßnahme in Frage kommt.

Für eine Bestätigung dieser Auffassung wäre ich dankbar.

Zudem rege ich an, dass die Kommission zu dem Sachverhalt Leitlinien (mit Beispielen) zum praktischen Vollzug der o. g. genannten Regelung vorlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kuhlmann